



# SATZUNG

vom 29.11.2001

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizverein Bremen - Lebens- und Sterbebegleitung e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, nach den Grundsätzen der Hospizbewegung die Betreuung von Menschen in der letzten Lebensphase und ihrer Angehörigen in Bremen und näherer Umgebung zu fördern. Dies schließt die Betreuung der Angehörigen auch nach dem Tod der Betreuten ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein arbeitet aus sozialer und ethischer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
  - a. Aufbau, Koordination und Betrieb eines Hausbetreuungsdienstes (ambulantes Hospiz) für Menschen in der letzten Lebensphase und ihrer Angehörigen als Ergänzung der bestehenden sozialen Einrichtungen.
  - b. Förderung und Verwirklichung eines stationären Hospizes.
  - c. Aus- und Weiterbildung der begleitenden freiwilligen HelferInnen im Umgang mit sterbenden Menschen.



- d. Beratung und Information von Institutionen wie Kliniken, niedergelassenen ÄrztInnen und anderen sozialen Einrichtungen in Fragen der Sterbendenbetreuung und der Schmerztherapie.
- e. Kooperation mit allen relevanten öffentlichen Stellen, privaten Organisationen und Personen.
- f. Öffentlichkeitsarbeit, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
- g. Beschaffung von Finanzmitteln.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
  - a) Aktive Mitglieder können nur Personen werden, die eine Hospizausbildung nachweisen können und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Verein erklären. Die aktiven Mitglieder sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
  - b) Jede Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann förderndes Mitglied werden. Die fördernden Mitglieder zählen nicht zu den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
  - c) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig aktives oder förderndes Mitglied sein.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive und fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen nach den in einer Vereinsordnung festgelegten Richtlinien.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge.



**HOSPIZVEREIN  
BREMEN**

*Lebens- und Sterbebegleitung e.V.  
Wir sind für Sie da.*

5. Die Mitglieder sind den Zielen des Vereins verpflichtet und gehalten, dessen Arbeit nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
6. Die Voraussetzungen für die Übernahme einer Lebens- oder Sterbebegleitung werden von einer Vereinsordnung geregelt.

### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Widerspricht der Vorstand dem Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt die AntragstellerIn als aufgenommen. Die Art der Mitgliedschaft regelt sich nach §3. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die AntragstellerIn hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Mitgliedschaft endet durch:
  - a. den Tod
  - b. den Austritt
  - c. den Ausschluss.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber möglich.
4. Der Ausschluss kann in folgenden Fällen erfolgen:
  - a. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter Zahlungserinnerung mehr als sechs Monate im Verzug, kann es nach einer Mahnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Zahlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Abschicken der Mahnung eingegangen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung unzustellbar ist, obwohl sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes geschickt wurde.
  - b. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich und unter Nennung der zu dem Ausschluss führenden Gründe zu einer persönlichen Anhörung durch den Vorstand einzuladen. Diese Einladung erfolgt stets als Einschreiben. Hat das betroffene Mitglied nach Ablauf einer Frist von 28 Tagen auf die persönliche Anhörung verzichtet, so kann der Ausschluss auch ohne Anhörung durch den Vorstand wirksam ausgesprochen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit



Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst nach der Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung möglich.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine beschlossene Änderung tritt erst mit dem folgenden Kalenderjahr in Kraft.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
3. Bei einem neuen Mitglied richtet sich die Höhe des ersten Mitgliedsbeitrages nach dem Quartal des Eintritts. Bei einem Eintritt im ersten Quartal beträgt dieser 100%, im zweiten Quartal 75%, im dritten Quartal 50% und im vierten Quartal 25% des Jahresbeitrages.
4. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

#### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem oder der ersten Vorsitzenden
  - b. dem oder der zweiten Vorsitzenden
  - c. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister



**HOSPIZVEREIN  
BREMEN**

*Lebens- und Sterbebegleitung e.V.  
Wir sind für Sie da.*

- d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- e. bis zu drei weiteren Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB von je zwei der unter Punkt 1a bis 1c aufgeführten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand ist zur Information über seine Beschlüsse und Aktivitäten gegenüber den Mitgliedern verpflichtet.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Wählbar sind nur aktive und fördernde Vereinsmitglieder. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der zwei Jahre aus dem Verein aus, erlischt damit auch sein Vorstandsamt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Die Vorsitzenden vertreten den Verein in der Öffentlichkeit bzw. betrauen eine andere Person mit der Sprecherfunktion.
10. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Ohne Versammlung kann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

## **§9 KassenprüferInnen**

1. Die KassenprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Die KassenprüferInnen haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchhaltung zu überprüfen, wenn sie von einem Mitglied des Vorstandes oder von beiden SprecherInnen gemeinsam schriftlich und unter Vorlage



einer Begründung den Auftrag erhalten. Den Bericht haben sie dem Vorstand und den SprecherInnen vorzulegen.

### **§10 Beirat**

1. Auf Vorschlag eines aktiven Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen für die Dauer von zwei Jahren in den Beirat wählen. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die mit ihrer besonderen beruflichen und persönlichen Kompetenz den Verein unterstützen wollen.
2. Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein.
3. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

### **§11 SprecherInnen**

1. Die SprecherInnen haben die Aufgabe, die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern zu fördern. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, besitzen hier jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die SprecherInnen von der Teilnahme an dem Teil einer Vorstandssitzung ausschließen, in dem Personalangelegenheiten diskutiert werden sollen.
2. Die aktiven Mitglieder wählen zwei SprecherInnen. Die SprecherInnen müssen aktive Mitglieder sein. Die Einladung zur Wahlversammlung der SprecherInnen erfolgt rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit schriftlich durch die SprecherInnen oder den Vorstand an alle aktiven Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. §12 Nr.2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Aktive Mitglieder, die zu dieser Versammlung nicht erscheinen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme durch schriftliche Vollmachtserteilung auf ein anderes aktives Mitglied ihres Vertrauens zu übertragen. Hierbei kann ein Mitglied jedoch nur das eigene Stimmrecht und ein weiteres ausüben.
3. Die SprecherInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Tritt eine SprecherIn von ihrem Amt zurück, ist die Wahl einer NachfolgerIn bald möglichst anzusetzen.
5. Eine Versammlung von aktiven Mitgliedern kann über einen konstruktiven Misstrauensantrag eine SprecherIn abberufen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind und alle aktiven Mitglieder zu dieser Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter



Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden. §12 Nr.2 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Gemeinsame Anfragen der SprecherInnen, die schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, sind von diesem innerhalb von 4 Wochen nach Eingang schriftlich zu beantworten. Verstreicht diese Frist, ohne dass der Vorstand eine ausreichende Antwort gegeben hat, haben die SprecherInnen dies gemeinsam schriftlich festzustellen und dem Vorstand unter Bekanntgabe der Mängel eine weitere Frist von 4 Wochen zur Beantwortung ihrer Anfrage einzuräumen. Lässt der Vorstand diese Frist ebenfalls verstreichen, ohne eine ausreichende Antwort zu geben, haben die SprecherInnen dies gemeinsam schriftlich festzustellen und das Recht, nach §12 Abs. 4 eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die SprecherInnen haben das Recht, gemeinsam die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzungen sind dem Vorstand mit einer Frist von fünf Wochen vor Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

### **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Sie setzt sich zusammen aus den aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Einladung und zwar an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. §12 Nr.2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Die SprecherInnen können im Sinne von §11 Nr. 6 mit einem Drittel der aktiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. §12 Nr.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht erscheinen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme durch schriftliche Vollmachtserteilung auf ein anderes Mitglied ihres Vertrauens zu übertragen. Hierbei kann ein Mitglied jedoch nur das eigene Stimmrecht und ein weiteres ausüben.
7. Die Art der Abstimmung schlägt die VersammlungsleiterIn vor. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dieses beantragt. VersammlungsleiterIn ist ein Vorstandsmitglied. Falls zu Versammlungsbeginn kein Mitglied des Vorstandes anwesend ist oder ein neuer Vorstand gewählt werden soll, wird von der Mitgliederversammlung eine VersammlungsleiterIn gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitgliederversammlung wählt eine ProtokollführerIn, die eine Niederschrift von der Versammlung aufnimmt. Die Niederschrift ist von der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

### **§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und des Beirats.
2. Die Wahl von zwei KassenprüferInnen.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft. Hierbei gelten die Bestimmungen von §14 Satz 2 und 3 entsprechend.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen und Erteilung der Entlastung.
5. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben sowie die nach der Satzung unterbreiteten Angelegenheiten.
7. Die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung kann über einen konstruktiven Misstrauensantrag den Vorstand und/oder den Beirat insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.



#### **§14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung dazu ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§15 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das zum Zeitpunkt des Liquidation verbleibende Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Hospizbewegung im Raum Bremen verwendet werden. Vor Beschlussfassung ist das Finanzamt zu hören.

#### **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung.